

Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung

Förderziele:

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Hoppegarten gewährt werden.

Die Förderung soll die Entwicklung des Sports und der Kultur in der Gemeinde Hoppegarten unterstützen und das Ehrenamt stärken. Dabei sind die Belange von Kindern, Jugendlichen, älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Mindestens einmal jährlich ist dem Fachausschuss eine Übersicht über die im Haushaltsjahr ausgereichten Mittel vorzulegen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Gegenstand der Förderung:

- Maßnahmen der Kinder-, Senioren-, Sport- und Kulturarbeit mit gemeindlichem Interesse einschließlich der dazu erforderlichen Sachleistungen
- Initiativen zum Erhalt und zur Pfleg von Sportanlagen und anderen Anlagen von öffentlichem Interesse
- Betreuer- und Trainerschulungen
- Sportlerehrungen (Pokale, Urkunden etc.)
- Wettkampfkosten
- Kinder- und Jugenderholung insbesondere Kurzreisen und Wochenendfahrten

Zuwendungsempfänger sind:

- Öffentlich rechtliche Körperschaften und eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hoppegarten
- Beiräte der Gemeinde Hoppegarten

Verfahren:

- die Anträge sind zu entrichten an die Gemeindeverwaltung oder den zuständigen Ortsbeirat
- auf Verlangen ist eine Teilnehmerliste vorzulegen

Formerfordernisse:

- die Anträge sind vom jeweils Befugten zu unterzeichnen. Der Antrag muss die Postanschrift nebst Ansprechpartner und Tel.-Nr. sowie Bankverbindung enthalten
- es ist der Antragsvordruck (Anlage I) zu verwenden

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen:

Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen.
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage aller nachweispflichtigen Belege / Rechnungen (i. d. R. nach der Veranstaltung). Über die Höhe der Auszahlungssumme sind Originalbelege mit Nachweis der Bezahlung einzureichen.

Es ist eine Gesamtabrechnung gemäß Anlage 2 vorzunehmen. Die Abrechnung hat spätestens 1 Monat nach der Maßnahme zu erfolgen.

Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Förderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten außer Kraft.

Hoppegarten, den

Klaus Ahrens
Bürgermeister

11.12.19
WOW RL

Richtlinie über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden.

Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt.

Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private und politische Interessen im Vordergrund stehen.

Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Soweit bereits finanzielle Mittel an den Verein in einer anderen Förderangelegenheit ausgekehrt sind, ist Voraussetzung für eine Bewilligung die ordnungsgemäße, vollständige Abrechnung des letzten Förderantrages.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung der Vereine erfolgt als generelle Vereinsförderung durch Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten, durch Projekt- bzw. Veranstaltungsförderung, durch Sachmittelförderung und durch Jubiläumsförderung.

Darüber hinaus kann die Förderung der Sportvereine auch durch das Überlassen von Turnhallen und Sportstätten erfolgen. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde.

Nicht gefördert werden bilanzfähige Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.

4. Entscheidungsträger:

Entscheidungsträger sind die Gemeindeverwaltung bzw. der jeweilige Ortsbeirat.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet

- über die generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht, Pacht- und Mietverträgen (ggf. durch Beschluss des Hauptausschusses/der Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung) und Übernahme von Betriebskosten sowie der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten,
- bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung),
- über die Jubiläumsförderung, bei Jubiläen von Vereinen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausgeht bzw. soweit der Verein mehr als 200 Mitglieder hat.

Der Ortsbeirat entscheidet soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet.

Soweit Streit über die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung oder des Ortsbeirates bezüglich der Förderung besteht, entscheidet abschließend der Bürgermeister. Im Streit befindliche Anträge sind unverzüglich nach Eingang dem Bürgermeister vorzulegen.

5. Jubiläumsförderung

Die Gemeinde Hoppegarten gewährt den nach dieser Richtlinie anerkannten und förderungsfähigen Vereinen und Initiativgruppen eine Jubiläumsförderung. Einzelne Sportabteilungen eines Vereins erhalten keine gesonderte Jubiläumsförderung.

Förderfähige Jubiläen sind 10, 20, 25, 50, 75, 100 Jahre des Bestehens sowie alle weiteren in Schritten von 25 Jahren.

Die Jubiläumsförderung berechnet sich wie folgt: Jubiläum in Euro mal Mitgliederzahl per 01.01. des Jubiläumsjahres. Die Jubiläumsförderung wird auf maximal € 1.000,00 pro Jubiläumsfeier begrenzt. Die Anträge auf Jubiläumsförderung sind bis spätestens zum 30.09. des dem Jubiläum vorangehenden Jahres einzureichen.

6. Verfahren bei Antragsförderung

6.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf Antrag gewährt. Der Antrag hat die Bestätigung zu enthalten, dass ein Antrag bei dem jeweils anderen Entscheidungsträger nicht erfolgen wird/ erfolgte. Es ist der Vordruck der Anlage I zu nutzen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge

komplett oder teilweise abgelehnt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der jeweiligen Einzelmaßnahme.

Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der Bereich Soziales/Bildung/Sport. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf weiteres die Entscheidungskompetenz dem/ der Fachbereichsleiter/in bzw. ihrem Stellvertreter/in Soziales/ Bildung/Sport übertragen.

Zuständig für die Bewilligungen der ortsteilbezogenen Förderung ist der jeweilige Ortsbeirat.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Bei Antragstellung ist eine Grobplanung der Einnahmen/Ausgaben zu erstellen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter/ weitere Förderungen anzugeben. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/ Veranstaltungen zu schätzen.

Die Auszahlung erfolgt immer über die Gemeindeverwaltung.

6.4. Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung/Projekt/Anschaffung von Mitteln ist dem jeweiligen Entscheidungsträger eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahmen (auch von anderen Förderträgern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der Vordruck Anlage II zu nutzen.

Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger Mittelzuzwender ist. Eine Förderung erfolgt nur soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt.

Soweit die Rückschau ergibt, dass die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, sind die Fördermittel entsprechend binnen zwei Wochen (Zahlungseingang bei der Gemeinde) nach Aufforderung zurückzuzahlen.

7. Finanzplanung der Antragsförderung

Die Finanzmittelplanung der Antragsförderung erfolgt insgesamt auf der Grundlage der bisherigen Förderungen und der aktuellen Haushaltslage.

Jeder Ortsbeirat erhält einen im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Sockelbetrag.

Von den darüberhinausgehenden Gesamtmitteln sind 2/3 der Gemeindeverwaltung und 1/3 den Ortsbeiräten zur Verfügung zu stellen. Der Mittelansatz für die Ortsbeiräte erfolgt nach dem Schema:

$$\frac{\text{Gesamtsumme Ortsbeiräte} \times \text{Einwohner des Ortsteils}}{\text{Einwohner der Gemeinde gesamt}}$$

8. Verfahren der generellen Vereinsförderung

Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Bereich Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und die Übernahme von Betriebskosten und an den Bereich Soziales/Bildung/Sport bezüglich der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten zu richten.

Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den 25.06.2013

Karsten Knobbe
Bürgermeister